

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 15

Pfarrkirchen, 18.07.2024

Inhalt

	Seite
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Zentrale Buchungs- und Realsteuerstelle Rottal-Inn für das Haushaltsjahr 2024	83-85

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Zentrale Buchungs- und Realsteuerstelle Rottal - Inn
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt insgesamt in Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je	1.040.585 €
davon	
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	982.585 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	58.000 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind **nicht** vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden **nicht** festgesetzt.

§ 4

1.a

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs gemäß § 20 der Verbandssatzung eine Umlage, die nach der Anzahl der in dem dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahr erfolgten Realsteuerveranlagungen (Grund- und Gewerbesteuer) berechnet wird. Dies gilt ausschließlich für die gemäß § 3 Abs. 1 der Verbandssatzung bestehende Verbandsaufgabe Realsteuereinhebung. Für die dem Zweckverband gemäß § 3 Abs. 4 der Verbandssatzung übertragenen weiteren Aufgaben berechnet der Zweckverband gemäß § 21 Abs. 4 der Verbandssatzung gesonderte Entgelte von seinen Mitgliedern und den sonstigen Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nicht Mitglied des Zweckverbands sind.

1.b

Die Verbandsumlage für die Zweckverbandsaufgabe (Realsteuereinhebung) wird pro im Vorjahr erfolgter Veranlagung mit **10,35 €** festgesetzt.

2.

Die gesonderten Entgelte nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 - 5 der Verbandssatzung werden wie folgt festgesetzt:

- Für die HKR Abwicklung bei Gemeinden – nach der Einwohnerzahl (Stand 30.06. VJ) **5,15 € je EW.**
- Für die HKR Abwicklung von Schulverbänden, VGs und Zweckverbänden – nach dem Haushaltsvolumen des VwHHs (Vorjahr), hiervon **0,50 %.**
- Für Abrechnung von Verbrauchsgebühren sowie die Einhebung der Abwasserabgabe für Kleininleiter – Anzahl der Veranlagung im VJ **je 9,30 €.**
- Für Abrechnung von Wasserverbrauchsgebühren – Anzahl der Veranlagung im VJ je **9,30 €** für Gemeinden.
- Für Abrechnung von Wasserverbrauchsgebühren – Anzahl der Veranlagung im VJ je **9,30 €** für Zweckverbände.
- Für die gemeinsame Abrechnung von Wasser- und Kanalverbrauchsgebühren in einem Bescheid – Anzahl dieser Veranlagungen im VJ (s.o.) abzügl. 30 % der zu berücksichtigenden Fälle (Wasser).

- Für die Lohn- und Gehaltsabrechnung – Fälle des Vorjahres – **25,49 €** je Fall und Monat für Gemeinden.
- Für die Lohn- und Gehaltsabrechnung – Fälle des Vorjahres – **24,28 €** je Fall und Monat für Verwaltungsgemeinschaften, Schul- und Zweckverbände.
- Für die Beitrags- und Gebührenkalkulation der kostenrechnenden Einrichtungen – tatsächlicher Aufwand – je Stunde **77,00 €**.
- IT-Dienstleistungen – tatsächlicher Aufwand – je Stunde **77,00 €**

3.

Nach § 3 Abs. 5 der Verbandssatzung gilt für Gemeinden, die einen DFÜ-Anschluss zum Rechner des Zweckverbands haben und die Verbrauchsgebühren und die Abwasserabgabe für Kleineinleiter selbst einheben, ein um 75 % ermäßigter Beitrag von **2,44 €** pro Veranlagung.

4.

Weitere Aufgaben nach § 3 Abs. 7 der Verbandssatzung werden wie folgt festgesetzt:

- Für die Abrechnung der Hundesteuer **3,95 €** je Veranlagung im Vorjahr.
- Zusätzliche Arbeiten nach Zweckvereinbarung im Bereich Lohn und Gehalt werden nach tatsächlichen Stundenanfall entsprechend der aktuell veröffentlichten Stundensätze der Personaldurchschnittskosten eines Büroarbeitsplatzes (GK) berechnet.
- Die jährliche Fortschreibung des Anlagevermögens wird nach tatsächlichen Stundenanfall entsprechend der aktuell veröffentlichten Stundensätze der Personaldurchschnittskosten eines Büroarbeitsplatzes (GK) berechnet, soweit keine Pauschale vereinbart ist.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **25.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden **nicht** getroffen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **01.01.2024** in Kraft.

Eggenfelden, 15.07.2024

gez.

Weber

Verbandsvorsitzender

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Zentrale Buchungs- und Realsteuerstelle Rottal-Inn hat in ihrer Sitzung am 26.06.2024 die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2021 erlassen. Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile (Schreiben Landratsamt Rottal-Inn vom 09.07.2024, Az. 21-941-1).

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom

29.07.2024 bis einschließlich 19.08.2024

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 84307 Eggenfelden, Karl-Rolle-Str. 43, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung mit den Anlagen wird für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsichtnahme bereitgehalten (Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. § 4 BekV).

Eggenfelden, 15.07.2024

gez.

M. Bauer

Geschäftsleitung